



Bereich: Schule
Az: 40
Datum: 04.07.2018

2018/155
öffentlich

Tischvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Rat der Stadt	05.07.2018	

Betreff

Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung der Städte Waltrop, Datteln, Oer-Erkenschwick und Castrop-Rauxel bezüglich des Förderschulverbundes Martin-Luther-King-Schule

Finanzielle Auswirkungen

- ☐ keine haushaltsmäßige Berührung
- ☒ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel beschließt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Städte Waltrop, Datteln, Oer-Erkenschwick und Castrop-Rauxel bezüglich des Förderschulverbundes Martin-Luther-King-Schule in der vorliegenden Fassung unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Kommunalaufsicht als unterer Staatlicher Aufsichtsbehörde sowie der Bezirksregierung gem. § 78 Abs. 8 Schulgesetz (SchulG) und ebenso unter dem Vorbehalt, dass alle beteiligten Kommunen gleichlautende Beschlüsse in den jeweiligen Räten der Städte fassen.

Kravanja
Bürgermeister

Eckhardt
Erster Beigeordneter

Kleff
Beigeordnete f. Soziales

Sachverhalt

Die Genehmigung der Bezirksregierung für die Gründung des Förderschulverbundes Martin-Luther-King-Schule (MLK) wurde mit Schreiben vom 27.06.2018 bereits erteilt (s. Anlage 2).

Somit bestehen ab dem 01.08.18 drei Standorte der Schule, zwei in Castrop-Rauxel (Bahnhofstr. und Uferstr.) sowie einer in Oer-Erkenschwick. Die drei Förderschwerpunkte Lernen (L), Sprache (S) und emotionale und soziale Entwicklung (EsE) werden in dem Verbund vereint. Schulträger ist die Stadt Castrop-Rauxel.

Um Rechtssicherheit zu schaffen, hat die Bezirksregierung nach Vorlage aller sonst erforderlichen Anträge und Unterlagen bereits eine Genehmigung erteilt, erwartet aber im Nachgang noch die Vorlage der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung, die von Kommunalaufsicht und Bezirksregierung noch bis zum Schuljahresbeginn zu genehmigen ist (Anlage 3).

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung regelt die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern sowie die anteilige Übernahme aller relevanten Kosten durch die jeweilige Heimatkommune der Schülerinnen und Schüler.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wurde mit allen Beteiligten der maßgeblichen Kommunen im Vorfeld ausdrücklich abgesprochen. Auch die Kommunalaufsicht hat den Entwurf der Vereinbarung bereits zur Ansicht erhalten. Auch hier wurden im Vorfeld Absprachen getroffen.

Die bestehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Städte Datteln, Oer-Erkenschwick und Castrop-Rauxel mit der Stadt Waltrop im Hinblick auf die Phönixschule für den Förderschwerpunkt EsE wird von den beteiligten Städten zum Zeitpunkt der endgültigen Schließung der Phönixschule gekündigt (01.08.18).

Die Schülerinnen und Schüler der Phönixschule ziehen zum Beginn des Schuljahres 2018/19 zum Standort Uferstr., wofür bereits alle erforderlichen Maßnahmen auf den Weg gebracht sind.

Hinweis zum haushaltsmäßigen Berührung der Maßnahme:

Im Haushalt für das Jahr 2018 stehen bei Buchungsstelle 21.21/0794.785160 für den Ausbau von Förderschulen investive Mittel in einer Gesamthöhe von 664.775 € zur Verfügung.

Die Mittel, die aus dem Förderprogramm „Gute Schule 2020“ finanziert werden, wurden im Rahmen des Haushaltsplanverfahrens in vollem Umfang für Baumaßnahmen veranschlagt.

Zwischenzeitlich hat sich ein weitergehender Finanzierungsbedarf für die notwendige Ausstattung der Martin-Luther-King Förderschule ergeben.

Für die Beschaffung von beweglichen Sachen des Anlagevermögens sind die entsprechenden Mittel daher unter Beachtung der bestehenden Wertgrenzen auf die Buchungsstellen:

21.21/0833.783100 Auszahlung für den Erwerb beweglicher Sachen des Anlagevermögens

21.21/0833.783220 Auszahlung für den Erwerb beweglicher Sachen des Anlagevermögens

(GWG zwischen 250,00 € und 410,00€)

zu übertragen. Über die Übertragung der Mittel entscheidet der Kämmerer gemäß der bestehenden Regelung in der Haushaltssatzung bis zu einer Höhe von 75.000 €.

Sollten Mittelübertragungen erforderlich sein, bei denen die Grenze von 75.000 € überschritten wird, wird eine entsprechende Beschlussvorlage für den Rat der Stadt gefertigt.

Die bei Buchungsstelle:

21.21/0833.783200 Auszahlung für den Erwerb beweglicher Sachen des Anlagevermögens

(GWG zwischen 60,00 € und 250,00€)

bereitzustellenden Mittel für den Erwerb von geringwertigen Wirtschaftsgütern sowie die benötigten konsumtiven Mittel werden aus den zur Verfügung stehenden Ansätzen im Haushalt finanziert.

Der Einsatz der Fördermittel aus dem Programm „Gute Schule 2020“ wurde bereits im Vorfeld mit der NRW-Bank besprochen.

Die beteiligten Kommunen werden nach der Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die aus ihrer Gemeinde die MLK besuchen, Kosten anteilig an die Stadt Castrop-Rauxel erstatten. Die Höhe dieser Kosten/ Erstattungen ist derzeit allerdings noch nicht zu beziffern.

Anlage 1 - Finanzielle Auswirkungen –

Siehe Sachverhalt

I. Mittelbedarf:

davon

Ergebnisplan

Aufwendungen:	€
- Erträge von Dritten:	€
= Städtischer Eigenanteil:	€

davon

Finanzplan

Auszahlungen:	€
- Einzahlungen von Dritten:	€
= Städtischer Finanzierungsanteil:	€

(Daten zur Investitionsmaßnahme
siehe Anlage 2)

Die benötigten Haushaltsmittel stehen zur Verfügung:

JA ☐ Buchungsstelle:
NEIN ☐ Siehe Erläuterungen / Angabe von Deckungsvorschlägen

Erläuterungen / Angabe von Deckungsvorschlägen:

Bei Maßnahmen des Finanzplanes:

- ☐ Die Maßnahme ist in der vom Rat beschlossenen Dringlichkeitsliste enthalten.
☐ Die Maßnahme ist in die vom Rat beschlossene Dringlichkeitsliste zusätzlich aufzunehmen bzw. eine Erweiterung der Maßnahme ist vorzunehmen.
☐ Die Maßnahme ist in die vom Rat zu beschließende Dringlichkeitsliste aufzunehmen.

II. Auswirkungen auf die mittelfristige Haushaltsplanung:

Ergebnisplan	2016	2017	2018	2019	insgesamt
Personalaufwendungen	€	€	€	€	€
Sachaufwendungen	€	€	€	€	€
Zinsaufwendungen	€	€	€	€	€
Aufwendungen für Abschreib.	€	€	€	€	€
Zusätzliche Erträge	€	€	€	€	€
Mindererträge	€	€	€	€	€
Summe	€	€	€	€	€

Die Finanzierung ist innerhalb der mittelfristigen Haushaltsplanung für die Produktgruppe

☐ gesichert ☐ nicht gesichert

III. Es wurde geprüft, dass es sich um eine Maßnahme handelt, die unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 82 GO NRW notwendig und unabweisbar ist.